

AGFW-Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG) und zur Änderung weiterer Vorschriften

Frankfurt am Main, 23.11.2022

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Der AGFW unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung Gas- und Fernwärmekunden in diesem und im kommenden Winter finanziell zu entlasten. Die jetzt vorgeschlagenen Regelungen sind ein wichtiger Bestandteil des von der ExpertenInnen-Kommission Gas und Wärme vorgelegten Gesamtpaketes zur Bewältigung der Krise. Es gilt die kriegsbedingten, teilweise drastischen, Preisanstiege im Energiesektor abzufedern und damit den sozialen Zusammenhalt und die Stabilität unserer Volkswirtschaft zu erhalten.

Die zweite Stufe der Wärmepreisbremse, zur Entlastung von LetztverbraucherInnen von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme, hat gegenüber der Soforthilfe noch einmal deutlich an Komplexität, sowie zeitlichen und administrativen Anspruch zugenommen. Dabei gelten in diesem Gesetzentwurf noch stets die bereits in der AGFW-Stellungnahme vom 22. November¹ genannten Forderungen nach einer staatlichen Erstattung vor einer Kunden-Entlastung sowie nach mehr Praxisbezug der im Gesetzestext vorgeschlagenen Regelungen. Dies umso mehr, als dass der entstehende zeitliche Druck in eine Jahreszeit fällt, in der sowieso der Arbeitsanfall in den Unternehmen (bspw. Jahresabschluss) hoch ist.

AGFW empfiehlt die Anpassung folgender Punkte:

§ 2 Abs. Definition des Begriffs „Arbeitspreis“

Um Unklarheiten zu vermeiden, d. h. insbesondere für welche Preisbestandteile der Wärmepreisdeckel anzuwenden ist, sollte der „Arbeitspreis“ in den Katalog der Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. Der AGFW empfiehlt, sich an der Definition „Mengen oder Arbeitspreis“ nach § 2 Nr. 1 PAngV zu orientieren. Demnach umfasst der Arbeitspreis alle verbrauchsabhängigen Preisbestandteile. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus klarzustellen, dass der Begriff etwaig anfallende Emissionskosten umfasst.

Textvorschlag § 2 Nr. 1

„Arbeitspreis: der verbrauchsabhängige Preis je Mengeneinheit einschließlich der anfallenden Emissionskosten“

§ 12 Abs. 1: Anpassung des Grundpreises

Es ist richtig, eine Anpassung des Grundpreises anhand von vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln (PÄK) zuzulassen, um eine sachgerechte Weitergabe gestiegener Investitions- und Lohnkosten zu garantieren. Jedoch basieren nicht alle Vereinbarungen auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Die AVBFernwärmeV gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen (§ 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV) und für individuell verhandelte PÄK (§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB). Im Jahr 2020 betrug der Anteil der industriellen Kunden am Fernwärmeabsatz über 40 Prozent. Folgerichtig werden in diesen Fällen vertraglich vereinbarte PÄK gerade nicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV gestaltet. Gleiches gilt für Individualvereinbarungen.

¹ AGFW Stellungnahme zur Formulierungshilfe für ein Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme

Eine Anpassung des Grundpreises muss für alle vor dem 11.10.2022 (Veröffentlichungsdatum Zwischenbericht ExpertInnen Kommission Gas & Wärme) getroffenen Anpassungsvereinbarungen möglich sein.

Laut Gesetzesbegründung soll durch die Regelung nach § 12 Abs. 1 EWPBG lediglich eine missbräuchliche Senkung des Grundpreises bei gleichzeitiger Anhebung des subventionierten Arbeitspreises verhindert werden. Die Transformation der Wärmenetze hin zu einer Versorgung aus Quellen mit geringeren Betriebs- aber höheren Investitionskosten führt erfahrungsgemäß zu einem steigenden Anteil des Grundpreises am Wärmepreis. Um die notwendige Umstellung der Wärmeerzeugung nicht auszubremsen, sollte eine Steigerung des Grundpreises gegenüber dem am 30.09.2022 geltenden Grundpreis möglich sein.

Textvorschlag § 12 Abs. 1 S. 2

„Satz 1 gilt nicht, soweit die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder auf Grundlage einer bereits am ~~30. September 2022 bestehenden Preisanpassungsklausel nach § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme~~ 10. Oktober 2022 vertraglich vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde.“

§ 12 Abs. 2: Rabatt

Die Regelung wurde aus dem Kapitel zur leitungsgebundenen Erdgasbelieferung übernommen und bezieht sich auf das dort übliche Massenkundengeschäft und ist auf die Wärmebranche nur schlecht übertragbar. In der Gasbranche werden solche Rabatte vor allem bei Anbieterwechseln gewährt. Im Wärmebereich hingegen sind Anschlusskostenermäßigungen für Haushaltswärmekunden üblich. Sie dienen dazu die Kunden bei den initialen Investitionskosten zu unterstützen und sind damit ein wichtiges Instrument um den Ausbau und die Verdichtung von Wärmenetzen voranzutreiben. Wir empfehlen daher die Regelung auf Anbieterwechsel zu beschränken.

Im Gasbereich ist das Verbot von Vergünstigen auf Zahlungen an Letztverbraucher begrenzt. Eine Gewährung von Vergünstigungen an Vermieter und damit indirekt an deren Kunden muss zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs auch für Wärmeversorgungsunternehmen möglich sein.

Textvorschlag § 12 Abs. 2

*„Ein Wärmeversorgungsunternehmen darf im Zusammenhang mit der Belieferung eines Kunden von Wärme im Zeitraum vom [...] 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit dem Kunden keine Vergünstigungen oder Zugaben **für einen Wärme-lieferantenwechsel** vereinbaren, die einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle überschreiten [...]“*

§ 14 Abs. 1: Frist für Gutschrift

Es muss klargestellt werden, dass die Entlastung von Industrie- und anderen Großkunden ab Januar mit der Abrechnung, die den jeweiligen Entlastungsmonat enthält, erfolgt. Eine frühere Entlastungsverpflichtung führt zu einem doppelten administrativen Aufwand und ist vor allem für den Monat Januar 2023 realistischerweise nicht umsetzbar. Dementsprechend ist auch die Gesetzesbegründung anzupassen. Dort ist bislang festgelegt, dass die Gutschrift bereits zum ersten Tag des jeweiligen Entlastungsmonats gutzuschreiben ist.

Textvorschlag § 14 Abs. 1

*„Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Kunden, gegenüber dem es nicht bereits nach § 11 Absatz 1 verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat **mit der nächsten turnusmäßigen Abrechnung** einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. [...]“*

§ 15 Abs. 2: Mitteilungspflichten

In der Regel besitzt der Wärmelieferant keinerlei Kenntnis darüber, ob ein Kunde nach § 22 verpflichtet ist oder nicht. Hier muss eine Regelung getroffen werden, die es verhindert, dass der Wärmelieferant den Kunden unsachgemäß entlastet, bzw. für eine fehlende, fehlerhafte oder verspätete Information haftet (siehe auch nächsten Punkt).

§ 15 Abs. 3: Vorbehalt des Entlastungsbetrags

Der Vorbehalt der Rückforderung wälzt das Risiko einer Rückforderung aufgrund einer - trotz Prüfung unrechtmäßig ausgezahlten Entlastung - vollständig an den Wärmeversorger ab. Um sicherzugehen, dass die Liquidität der Wärmelieferanten nicht weiter belastet wird, muss dieses Risiko bei der Bundesrepublik Deutschland liegen. Der entsprechende Absatz sollte gestrichen werden.

Vorschlag § 15 Abs. 3: Streichung des Absatzes

§ 16 Abs. 2 Nr. 3: Differenzbetrag des Preises von Dampf

Die Preisstruktur für Wärmelieferung in Form von Dampflieferungen an Industrie- und andere Großkunden ist sehr heterogen, da die Preise in der Regel individuell zwischen WVU und Kunde ausgehandelt werden. Die Annahme, dass Preise für Dampf höher als die übrigen Wärmelieferungspreise eines WVU liegen, lässt sich nach Einschätzung des AGFW nicht bestätigen.

Während in einigen Fällen die Preise aufgrund eines höheren Exergiegehalts der Wärme höher sind, liegen sie gelegentlich, aufgrund der Abnahmestruktur, auch darunter. Oftmals unterscheiden sich die spezifischen Preise jedoch nicht. Um zu verhindern, dass Unternehmen statt einer Dampflieferung auf Dampferzeugung auf Basis preisgedeckelter Gasmengen zurückgreifen, sollte der Referenzpreis für Dampflieferungen an Industriekunden ca. 10 % über dem Referenzpreis für Wärmelieferungen liegen.

Textvorschlag § 16 Abs. 2 Nr. 3

*„die § 14 Absatz 2 erfüllen, **10-8,5 Cent pro Kilowattstunde vor Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen.**“*

§34 Abs. 3: Frist für Antragsstellung

Die Antragsfrist von nur einem Monat ist vor allem für den ersten Vorauszahlungszeitraum äußerst knapp. Änderungsanträge zugunsten erst nachträglich identifizierter, entlastungsberechtigter Kunden sind nach dieser Regelung nicht mehr rechtzeitig zu stellen. Die Antragsfrist sollte sich an der Antragsfrist für die Dezember-Soforthilfe orientieren. Sie endet am 28.02.2023 und beträgt zwei Monate nach dem spätesten Auszahlungsdatum des Kompensationsbetrags (31.12.2022) an die Kunden.

Textvorschlag § 34 Abs. 3

„Der Prüfantrag ist bis ~~zum Ende des ersten Monats~~ **drei Monate nach Beginn** des Vorauszahlungszeitraums bei einem elektronischen Portal zu stellen, das dem Beauftragten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellt wird.“

Redaktionelle Klarstellungen

§ 11 Abs. 4

Textvorschlag § 11 Abs. 4 Nr. 2

„den aktuellen Brutto-~~ArbeitsWärme~~preis und den nach § 16 Absatz 2 geltenden Referenzpreis, sowie“

§ 23

Eine Begründung zur Mitteilungspflicht von Wärmelieferanten gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur ist bislang nicht klar und scheint nicht sachgerecht. Der entsprechende Abschnitt ist zu streichen.

Vorschlag § 23: Streichung des Paragraphen

Ihr Ansprechpartner

John Miller
Stellvertretender Geschäftsführer
Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-352
j.miller@agfw.de

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsekretär vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main